

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse

 15871

24.01.14

V o r l a g e Nr. L 90 / 18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 13. Februar 2014

Neuordnung des Zulassungsverfahrens in den Vorbereitungsdienst

Aufhebung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule (Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter) vom 26. Juni 2008 (BremGBI. S. 171) i.d.F. vom 8. April 2010 (BremGBI. S. 297)

Neue „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ (AVKVO)

A. Problem/Sachstand

Die Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter regelt die Grundsätze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Bremen. Die Deputation für Bildung hatte am 08.04.2010 (Vorlage Nr. L 115/17) die Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter (AVKVO) beschlossen, um die Erhöhung der Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst zu ermöglichen. Ziel dieser Maßnahme war es, mit den zusätzlichen Einstellungsterminen zum einen Bewerberinnen und Bewerbern bessere Anschlussmöglichkeiten an den Vorbereitungsdienst zu geben und damit zum anderen auch jenen, die ein Mangelfach mitbringen, möglichst schnell Ausbildungsmöglichkeiten in Bremen zu bieten.

Diese Umstellung war insofern erfolgreich, als bessere Anschlussmöglichkeiten nach Abschluss des Studiums an den Vorbereitungsdienst eröffnet wurden. Der neue Einstellungstermin zum 1. Februar eines Jahres wurde jenen gerecht, die ihr Masterstudium wie vorgesehen zum 30. September eines Jahres beendeten. Auch in Niedersachsen und in den meisten anderen Bundesländern gibt es inzwischen einen Einstellungstermin am 1. Februar eines Jahres (vgl. Anlage 1).

Allerdings wurde nach Überprüfung durch das Landesinstitut das Ziel nicht erreicht, dadurch mehr Absolventinnen und Absolventen mit Mangelfächern zu gewinnen. Zudem ergab sich durch die bundesweit einmaligen vier Einstellungstermine das Problem, keine Nachreichfristen im Auswahlverfahren und kein Nachrückverfahren mehr zulassen zu können, wodurch es für jene Studiumsabsolventinnen und -absolventen zu besonderen Härten kommen konnte, die vom Prüfungsamt der Universität nicht bis zum 30. Oktober eines Jahres ihr Abschlusszeugnis erhalten konnten. Dadurch wurden diese vier Einstellungstermine vielfach als unflexibel und starr wahrgenommen, obwohl es in Bremen mehr Einstellungstermine gibt als in allen anderen Bundesländern.

Für das Landesinstitut bedeuten die vier Einstellungstermine eine besondere Herausforderung an die Durchführung der Zulassungsverfahren in den Vorbereitungsdienst und darüber hinaus vor allem an die Ausbildung. Für die Schulen ist diese Herausforderung nicht weniger schwer zu bewältigen, weil die Einführungsphase in den Vorbereitungsdienst und die jeweiligen Einfädelungen in den selbstständigen Unterricht an den Schulen je nach Einstellungstermin variieren und dadurch unterschiedliche Bedingungen für die Lehramtsanwärter/-innen entstehen können.

Der Vorteil der besseren Anschlussmöglichkeit begründete sich im Wesentlichen auf den dazu gekommenen Einstellungstermin am 1. Februar eines Jahres und ist nicht zwingend nur mit vier Einstellungsterminen zu erreichen. Eine Reduzierung der Einstellungstermine aus den genannten negativen Begleiterscheinungen heraus bei gleichzeitiger Beibehaltung des Einstellungstermins zum 1. Februar würde dazu führen, dass der Vorteil erhalten bliebe und den Nachteilen begegnet würde.

Die Auswertung der Erfahrungen mit den vier Einstellungsterminen pro Jahr hat zudem ergeben, dass der 1. Februar und der 1. August sich aus organisatorischen Gründen aus Sicht des Landesinstituts für Schule und der Schulen bewährt haben. Der 1. Mai und der 1. November gewährleisteten hingegen für die Referendare eine längere Einführungsphase in den Vorbereitungsdienst. Aber bereits jetzt wird zu den Einstellungsterminen 1. Februar und 1. August eine geregelte Einführungsphase durch das Landesinstitut für Schule gesichert. Aus qualitativen inhaltlichen Gründen bestehen daher keine Bedenken, den 1. Februar und den 1. August als Einstellungstermine anzubieten, wie dies inzwischen auch in fast allen Bundesländern Praxis ist. Darüber hinaus ist ein Bestandteil der Absprachen, dass die Referendarinnen und Referendare nicht sofort selbst verantworteten Unterricht erteilen sollen. Sie sollen im ersten Halbjahr im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichts hospitieren und in Form von hospitiertem Unterricht, Doppelbesetzungen oder Vertretungsunterricht (sie stellen aber keine Vertretungsreserve dar!) ausgebildet werden. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der anstehenden Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter zu re-

geln. Demzufolge sollen der 1. Februar und der 1. August als Einstellungstermine eingeführt werden.

Entwicklung auf Bundesebene:

Parallel zur Diskussion um die Einstellungstermine in Bremen hatte 2013 auf Bundesebene im Zuge der Qualitätsoffensive in der Lehrerbildung ein Dialog darüber eingesetzt, wie die Mobilität zwischen den Bundesländern im Lehramtsbereich verbessert werden kann. Dieser Dialog führte zu der Entscheidung der 343. KMK im Oktober 2013, dass Nachreichfristen von Bewerbungsunterlagen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in jedem Bundesland vorzusehen sind. Jedes Bundesland hat hierfür Sorge zu tragen. Insofern ist Bremen gehalten, diese Vorgabe umzusetzen, was nur mit einer Reduzierung der Einstellungstermine erreicht werden kann.

Auswahl und Vergabeverfahren:

Eine Reduzierung der Einstellungstermine muss mit neuen Fristsetzungen für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen einhergehen, um Nachreichfristen und Nachrückverfahren zu ermöglichen. Dies erwies sich in der Vorbereitung der Reduzierung der Einstellungstermine als **größtes Problem**.

Zwei Varianten wurden erörtert:

Variante 1: Zunächst war dies das in der Planung favorisierte Verfahren, da man von den bisherigen Zeitfenstern der beteiligten Institutionen ausging.

- Vorteile: schnelle Rückmeldung an Bewerber/innen schon im September, d.h. vor anderen Bundesländern, schnelle Information an die Schulen;
- gravierender Nachteil: Ausschluss der jeweils neuen Bremer Absolvent/-innen vom Hauptverfahren

31. August	Ende der Bewerbungsfrist für den Einstellungstermin: 1. Februar
	<u>Hauptauswahlverfahren (incl. Vorabverfahren)</u> - Vorabzusagen (20%), Härtefälle (15 %) - Alle, die sich bis zum 31.08. beworben haben und ihr Zeugnis/ihre Bescheinigung bis zum 31. August vorlegen können
31. Oktober	Ende der Nachreichfrist von Zeugnissen/Bescheinigungen

Ab 1. November	<u>Nachrückverfahren</u>
1. Februar	Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Variante 2: Dieses neue Verfahren konnte nur entwickelt werden, weil das Zentrale Prüfungsamt der Universität und das Landesinstitut für Schule mit großem Engagement bereit waren, die Zeitfenster für Arbeitsprozesse aufeinander neu abzustimmen.

- Vorteil: Neue Bremer Studiumsabsolvent/-innen kommen ins Hauptverfahren
- Nachteile: Manche Folgen sind noch nicht absehbar. So könnte es auch im Arbeitsprozess zu Verkürzungen der Beteiligungsfristen der Mitbestimmungsgremien kommen; ggf. könnten im Hauptverfahren verstärkt Bewerber/innen dabei sein, die sich aufgrund der Dauer des Verfahrens gar nicht mehr für ein Referendariat in Bremen interessieren; ggf. könnten Nachteile auf dem überregionalen Bewerbermarkt entstehen. Sicher ist, dass Schulen später erfahren, ob und welche Referendare und Referendarinnen aus dem Nachrückverfahren ihnen zugewiesen werden.

15. September	Ende der Bewerbungsfrist für den Einstellungstermin: 1. Februar
	<u>Vorabverfahren</u> - Nur für Vorabzusagen (20%) und Härtefälle (15 %)
10. Oktober	Ende der Einreichfrist von Zeugnissen/Bescheinigungen
Ab 11. Oktober	<u>Hauptauswahlverfahren</u> - Alle, die sich bis zum 15.09. beworben haben und ihr Zeugnis / ihre Bescheinigung mit der endgültigen Gesamtnote bis zum 10. Oktober vorlegen
November	<u>Nachrückverfahren</u>
1. Februar	Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Das Zulassungsverfahren für den Einstellungstermin zum 1. August würde dann nach entsprechend den oben genannten Zeitrastern angepassten Terminen und Fristen zu strukturieren sein.

B. Lösung

Unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung der Teilnahme für Bremer Absolvent/-innen am Hauptverfahren und nicht nur am Nachrückverfahren wie in Variante 1 wird in Abwägung der Vor- und Nachteile **Variante 2** von allen befürwortet. Aus Sicht der Schulaufsicht stellt die spätere Benachrichtigung der Schulen über zukünftige Referendar/-innen kein Problem dar, weil diese unter dem Gesichtspunkt einer qualitativ guten Ausbildung nicht sofort selbst verantworteten Unterricht erteilen sollen und deshalb den Schulen auch nicht sofort angerechnet werden.

Die beteiligten Institutionen haben sich **verbindlich** auf folgendes Verfahren verständigt:

- Das Landesinstitut berücksichtigt im Auswahlverfahren ausschließlich die Gesamtnote und nicht mehr die Einzelnoten für die Ermittlung von Rangreihen.
- Das Zentrale Prüfungsamt der Universität sichert verbindlich zu, dass eine gesiegelte Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote bis zum **10. Oktober** – und damit 3 Wochen früher als bisher - oder dem **10. April** eines Jahres beim Landesinstitut eingehen kann.
- Das Landesinstitut führt ein Vorauswahlverfahren für Härtefälle und Vorabzusagen durch und ermöglicht ein Hauptauswahlverfahren, dem anschließend ein Nachrückverfahren folgt, an dem alle Bewerber/-innen teilnehmen, die bis zum 10. Oktober oder zum 10. April für den jeweiligen Einstellungstermin die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.
- Das Landesinstitut ermöglicht es, dass die Abschlusszeugnisse bis zur Urkundenausgabe nachgereicht werden können.

Die **zeitliche Umsetzung** kann mit Blick auf die reibungslose Umstellung des Auswahl- und Vergabeverfahrens bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (vgl. Anlage 2) am Landesinstitut in folgenden Schritten erfolgen:

Einstellungstermin 1. August 2014: letztes Auswahl- und Vergabeverfahren nach dem Verfahren für vier Einstellungstermine

Einstellungstermin 1. November 2014: entfällt

Einstellungstermin 1. Februar 2015: erstes Auswahl- und Vergabeverfahren nach der neuen AVKVO

Das bedeutet für Studiumsabsolvent/-innen, die sich nach dem 30. April 2014 in Bremen bewerben, dass sie frühestens zum 1. Februar 2015 in den Vorbereitungsdienst kommen können, sofern sie zugelassen werden.

Aufgrund der Menge an vorzunehmenden Änderungen (vgl. Anlage 3) wird eine **neue „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ (AVKVO)** erlassen. Die neue VO weist gegenüber der alten VO folgende Änderungen auf:

§ 1 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass als Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres genannt werden.

§ 2 wird dahingehend geändert, dass in 2 Absätze unterschieden wird:

- Absatz 1 ist der bisherige Inhalt von § 2 unverändert.
- Absatz 2 ist aus dem bisherigen § 3 Absatz 4 unverändert übernommen worden, um somit die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen.

§ 3 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die **Bewerbung** jeweils für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am **15. September** und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am **15. März** eines Jahres vorliegen müssen.

§ 3 Abs. 2 wird neu eingefügt. Es wird wieder eine **Nachreichfrist** eingeführt: Das Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum **10. Oktober** und für den Einstellungstermin 1. August bis zum **10. April** dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Weiterhin wird definiert, dass das Abschlusszeugnis bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin nachgereicht werden kann.

§ 3 Abs. 3 wird angepasst an § 2 Absatz 2.

§ 5 Abs. 1 wird sprachlich korrigiert.

§ 6 Abs. 1 und 2 werden sprachlich korrigiert.

§ 7 wird dahingehend geändert, dass in 2 Absätze unterschieden wird:

- Absatz 1 wird der bisherige Inhalt von § 7 an das Nachrückverfahren angepasst.

- Absatz 2 ist Satz 3 aus dem vorherigen § 12 Absatz 1, sprachlich – „Fächer mit sehr starkem Überhang“ - an Absatz 1 „Fächer mit starkem Überhang“ angepasst und korrigiert. Dadurch soll die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht werden.

§ 8 wird dahingehend geändert, dass allein die **Gesamtnote** relevant ist für die in § 9 definierte Berechnung einer Punktzahl.

§ 10 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass einen Absatz gibt, der ausführt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber im Fall einer erfolglosen Bewerbung 1,5 Bonuspunkte erhält. Dies entspricht der früheren Regelung für zwei Einstellungstermine. Die Ergänzung „ununterbrochen“ soll sicherstellen, dass sich Bewerber/innen nicht erst nach jahrelanger Aushilftätigkeit sondern kontinuierlich für den Vorbereitungsdienst bewerben, um die Qualität der Lehramtsausbildung zu gewährleisten.

Der Satz aus dem vorherigen Absatz 2 wird übernommen, dass Bonuspunkte nur durch ordnungsgemäße Bewerbungen erreicht werden können.

§ 11 (alt) und 12 (alt) werden zusammengeführt zu § 11. Die Differenziertheit der Rangreihenbildung in § 12 ergab sich durch das alte Verfahren. Im neuen Vergabeverfahren anhand von Gesamtnoten ist dies nicht mehr erforderlich:

- Absatz 1 ist der bisherige Inhalt von § 11 unverändert.
- Absatz 2 definiert, dass die Vergabe der Plätze nach Rangreihenbildung erfolgt.
- Absatz 3 ist Satz 6 aus § 12 Absatz 1 (alt) unverändert.
- Absatz 4 ist § 12 Absatz 2 (alt) unverändert.

§ 12 neu definiert das **Nachrückverfahren**.

§ 13 ist als **Übergangsbestimmung** neu eingefügt und regelt, dass die neue AVKVO erstmalig für die Bewerberinnen und Bewerber für den Einstellungstermin 1. Februar 2014 gültig ist. Für die Bewerberinnen und Bewerber für den Einstellungstermin 1. August 2014 wird jedoch letztmalig nach der alten Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBI. S. 171) i.d.F. vom 8. April 2010 (BremGBI. S. 297) verfahren. Notwendig ist diese Übergangsbestimmung, da die neue Verordnung veröffentlicht werden muss, bevor das laufende Bewerbungsverfahren für den 1. August 2014 abgeschlossen ist.

§ 14 Abs. 2 legt fest, dass die alte Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBI. S. 171) i.d.F. vom 8. April 2010 (BremGBI. S. 297) mit Gültigkeit der neuen **Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter (AVKVO)** aufgehoben wird.

§ 14 Abs. 3 legt die Befristung bis Ablauf des 31. Oktober 2019 fest. Die Fristverlängerung für die Verordnung ist erforderlich, da diese sonst mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft tritt.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Reduzierung der Einstellungstermine verändert nicht die Ausbildungskapazität am Landesinstitut, sondern die Organisation der Ausbildung. Es ergeben sich somit dadurch keine zusätzlichen Kosten. Diese und alle anderen Neuregelungen wirken sich auf Frauen und Männer gleichermaßen aus. Es besteht daher keine Gender-Relevanz.

D. Beteiligung und weiteres Verfahren

Der Beirat für Lehrerbildung wurde an den Beratungen zur Neuordnung des Vorbereitungsdienstes beteiligt. Der Beratung im Beirat folgten intensive Gespräche und Abstimmungen mit dem Landesinstitut für Schule und abschließend mit dem Zentralen Prüfungsamt der Universität Bremen.

Nach Befassung in der Deputation wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die endgültige Beratung und Beschlussfassung durch die Deputation für Bildung ist für den 23. Mai 2014 vorgesehen.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Bericht und den Entwurf einer neuen „**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen**“ (**AVKVO**) in der Fassung der Anlage 4 zur Kenntnis und stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)

	01.01.	01.02.	01.03.	01.04.	01.05.	01.06.	01.07.	01.08.	01.09.	01.10.	01.11.	01.12.
LA 1 Primar		BW HB MV RP SN(12) TH		ST	HB HE NW			HB RP SN(24) TH	BY ST		HB HE NW	
LA 2 Primar SEK I		BB BE HH MV Ni SH SL					BB	BE HH Ni SH SL				
LA 3 SEK I		BE BW MV Ni RP SH SL SN(12) TH		ST	HE NW			BE Ni RP SH SL SN(24) TH	BY ST		HE NW	
LA 4 SEK II (allg.) Gym	BW	BB BE BY HB HH MV Ni RP SL SH SN(12) TH		ST	HB HE NW		BB	BE HB HH MV Ni RP SL SH SN(24) TH	BY ST		HB HE NW	
LA 5 SEK II (berufl.) Gym	BW	BB BE BY HB HH MV SH SL SN(12) TH		ST	HB HE Ni NW RP		BB	BE HB HH SH SL SN(24) TH	BY ST		HB HE Ni NW RP	
LA 6 Sonder- päd.		BB BE BW HB HH Ni MV RP SN(12) SH TH		ST	HB HE NW		BB	BE HB HH Ni MV RP SN(24) SH TH	BY ST		HB HE NW	

Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Bundesländern:

12 Mo BE(2/3/6) SN (12 Mo.)

16 Mo ST

18 Mo BW HB HH Ni NW RP SL SH TH (1) BB (wenn PS) MV

21 Mo He

24 Mo BY BE(4/5) BB SN (24 Mo) TH (3/4/5/6)- wenn schulprakt. Stud. Verkürzung auf 18 Mo.



LIS-D

28. Okt. 2013

Umstellung von 4 Einstellungsterminen auf 2 Einstellungstermine

hier: Auswirkungen auf die folgenden Einstellungstermine in den Jahren 2014 und 2015

Bei den folgenden Daten gehe ich von zwei Voraussetzungen aus:

- die durchschnittliche Zahl von Ausbildungsplätzen beträgt insgesamt 450; d. h. es kann zwar Schwankungen über das Jahr verteilt geben, aber die budgetierte Zahl liegt bei 450 p. a.
- die Umstellung erfolgt so, dass in 2014 bereits der November-Termin ausfällt; so dass die Rhythmik 1.8.2014; 1.2.2015; 1.8.2015; 1.2.2016 etc. ist.

Übersicht 2014

Einstellungen

1.02.2014	83
1.05.2014	32
1.08.2014	85
1.11.2014	0

Monatliche Daten:

Durchschnitt 2014

Januar	423		
Februar	449		
März	449	1.Quartal	440,33
April	448		
Mai	448		
Juni	448	2.Quartal	444,17
Juli	450		
August	483		
September	482	3.Quartal	453,33
Oktober	482		
November	430		
Dezember	428	Jahresdurchschnitt	451,67

Übersicht 2015

Einstellungen

1.02.2015	177
1.08.2015	169

Monatliche Daten:

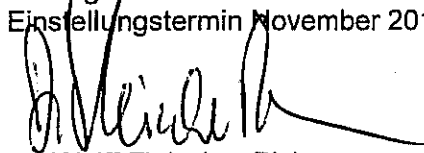
Durchschnitt 2015

Januar	427		
Februar	524		
März	524	1.Quartal	491,67
April	523		
Mai	381		
Juni	381	2.Quartal	460,00
Juli	381		
August	464		
September	464	3.Quartal	452,11
Oktober	464		
November	432		
Dezember	432	Jahresdurchschnitt	449,75

Fazit:

Bei 450 Referendaren muss es das Ziel bei zwei Einstellungsterminen sein, zu jedem Einstellungstermin ungefähr 150 Einstellungen zu erreichen.

Dieses Ziel ist bereits 2015 zu erreichen, wenn 177 bzw. 169 Plätze angeboten werden. Die monatlichen Schwankungen sind allerdings erheblich: sie liegen zwischen maximal 524 in den Monaten Februar/März/April 2015 und minimal 381 in den Monaten Mai/Juni/Juli 2015. Hintergrund sind hierfür die hohe Zahl der Prüfungen bis Ende März (142), die aus dem Einstellungstermin November 2013 mit hoher Einstellungsquote stammen.



Dr. Wolff Fleischer-Bickmann

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen (AVKVO)

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2010 (Brem.GBl. 2010 S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Stand: 16.01.2014

Änderungen der neuen AVKVO gegenüber der alten Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung Lehramt		
Alt	Neu	Kommentar
§ 1 Einstellungstermine	§ 1 Einstellungstermine	
Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres.	Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.	Reduzierung der Einstellungstermine
§2 Bewerbung	§ 2 Bewerbung	
Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.	(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor. (2) Den genauen Umfang der bei der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.	Inhaltlich unverändert Ehemals § 3 Absatz 2
§3 Frist	§ 3 Frist	
(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin (§ 1) vorliegen.	(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen nach § 2 Absatz 2 für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.	Nachreichfristen und Nachrückverfahren erfordern neue Bewerbungsfristen

(2) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule. (3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden.	(2) Es gibt eine Nachreichfrist: Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden. (3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.	Neu: Einführung von Nachreichfristen, Forderung der KMK Zwecks Ermöglichung von Anschlussfähigkeit ist zukünftig auch eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfungsamtes, die die endgültige Gesamtnote bescheinigt, statt eines Abschlusszeugnisses zur Einreichung möglich. Die Einreichfrist für das Abschlusszeugnis wird bis zur Urkundenvergabe am jeweiligen Einstellungstermin ausgedehnt. Anpassung der Bezüge zueinander
§4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze	§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze	
Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.	Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.	Unverändert
§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin	§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin	
(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§	(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach	Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur

4). (2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.	§ 4. (2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.	
§ 6 Platzverteilung	§ 6 Platzverteilung	
(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt. (2) Die Verteilung der besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.	(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt. (2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.	Redaktionelle Korrekturen
§7 Überschüssige Haushaltsmittel	§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel	
Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.	(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. (2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind	Möglichst breite Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze Inhaltlich unverändert; ehemals § 12 Abs.1 Satz

	solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.	3 mit redaktioneller Korrektur
§ 8 Punktzahl	§ 8 Punktzahl	
Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamtnote eine Punktzahl errechnet.	Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.	Künftig wird die Rangreihe der Bewerbungen nach der Gesamtnote bestimmt.
§ 9 Berechnung der Punktzahl	§ 9 Berechnung der Punktzahl	
Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet: Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten, Notenstufe "gut" oder Notenziffern "1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten, Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten, Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.	Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet: Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten, Notenstufe "gut" oder Notenziffern "1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten, Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten, Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.	Unverändert
§ 10 Bonus	§ 10 Bonus	
(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 0,75 Punkten. Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen	Bewerberinnen und Bewerber, die sich ununterbrochen vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben. Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis	Erhöhung der Bonifikation aufgrund der halbjährigen Einstellung. Der Satz 2 aus dem vorherigen § 10 Absatz 2 wird eingefügt zur besseren Verständlichkeit und Klarheit. Der ehemalige Absatz 2 kann dann aufgehoben werden.

weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet. (2) Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von §3. Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.	erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.	
§ 11 Rangreihenbildung	§ 11 Rangreihen	
Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.	(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht. (2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben. (3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt. (4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.	Zusammenfassung von § 11 alt und § 12 alt zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit, dabei geht § 12 Absatz 1 Satz 3 (alt) in § 7 Absatz 2 auf: (1) Unverändert (2) Vergabe der Plätze nach Rangreihenbildung, generelle Aussage, auch für die Fallgruppe nach § 7 (§ 12 Absatz 1 alt) (3) Inhaltlich unverändert: § 12, Absatz 1 Satz 6 (alt) (4) Inhaltlich unverändert: § 12, Absatz 2 (alt)
§12 Rangreihen	§12 Nachrückverfahren	
(1) Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den	Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren	Es wird wieder ein Nachrückverfahren

Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihen besetzt. Zur besseren Nutzung der Ausbildungskapazität werden die Ausbildungsplätze entsprechend der Rangreihen zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Fächerkombinationen vergeben, in denen höchstens eines der Fächer ein Fach mit sehr starkem Bewerberüberhang ist. Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze. Diese Fächer sind jeweils in der gemäß § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung festzustellen. Die weitere Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt danach entsprechend der Rangreihen an Bewerberinnen und Bewerber mit der Kombination zweier Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang. Kann eine Bewerberin oder Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt. (2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.	nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.	eingeführt.
	§ 13 Übergangsbestimmungen	neu
	(1) Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2015 bewerben.	

	(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 30. April 2014 zum Einstellungstermin 1. August 2014 bewerben, erfolgt das Auswahl- und Vergabeverfahren nach den bisherigen Vorschriften.	
§13 Inkrafttreten	§14 Inkrafttreten	
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 172), außer Kraft. (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 8.4.2010 (Brem.GBl. S 297) außer Kraft. (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.	Der Titel wurde verkürzt, um ihn praktikabler zu machen. Verlängerung um 5 Jahre.

**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das
Lehramt an öffentlichen Schulen (AVKVO)**

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 (Brem.GBl. 2010 S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Einstellungstermine

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

§ 2 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Den genauen Umfang der bei der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.

§ 3 Frist

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen nach § 2 Absatz 2 für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.

(2) Es gibt eine Nachreichfrist: Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem

Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.

§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.

§ 6 Platzverteilung

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel

(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.

§ 8 Punktzahl

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.

§ 9 Berechnung der Punktzahl

Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe "gut" oder Notenziffern "1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,

Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

§ 10 Bonus

Bewerberinnen und Bewerber, die sich ununterbrochen vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als

Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

§ 11 Rangreihen

- (1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.
- (2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.
- (3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.
- (4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.

§ 12 Nachrückverfahren

Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2015 bewerben.
- (2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 30. April 2014 zum Einstellungstermin 1. August 2014 bewerben, erfolgt das Auswahl- und Vergabeverfahren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art.1 ÄndVO vom 8.4.2010 (Brem.GBl. S 297) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xx. xxxx

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft